



Amtsgericht Goslar

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 33/24

02.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 13. Mai 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserbleek 8, 38640 Goslar, Saal/Raum 314, versteigert werden:

1.
2/6 Anteile des im Erbbaugrundbuch von Schlewecke Blatt 1460, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Erbbaurechts lastend auf dem im Grundbuch von Schlewecke Blatt 1459, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Schlewecke	4	113/105	Verkehrsfläche, Bettina-von-Arnim-Straße	223

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.960,00 €

Objektbeschreibung: Sonstiges

2.
Das im Erbbaugrundbuch von Schlewecke Blatt 1465, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Schlewecke Blatt 1464, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Schlewecke	4	113/103	Gebäude- und Freifläche, Bettina-von-Arnim-Straße 25 A	959

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Gesamtverkehrswert: 115.960,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lt. Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges Einfamilienwohnhaus. freistehend, nicht unterkellert, Dachgeschoss und Dachboden sind nicht ausgebaut; Das Gebäude befindet sich augenscheinlich in einem Rohbauzustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de

Genschmar
Rechtspfleger